

## **Unterrichtung**

### **durch die Bundesregierung**

#### **Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 1998**

1. Für die demokratische Legitimation der Europäischen Union (EU) ist die Stärkung des Europäischen Parlaments (EP) eine unabdingbare Voraussetzung. Nachdem in diesem Zusammenhang 1997 der Vertrag von Amsterdam, der eine erhebliche Stärkung des EP mit sich gebracht hat (ausführlich im Jahresbericht 1997, Drucksache 13/10011 vom 25. Februar 1998), unterzeichnet worden war, stand das Jahr 1998 vor allem im Zeichen der Vorbereitungsarbeiten zu seiner Durchführung. Die Bundesrepublik Deutschland hat als erster Mitgliedstaat das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen und die Ratifikationsurkunde am 7. Mai 1998 in Rom hinterlegt. Damit hat sie die Bedeutung, die der Vertrag in ihren Augen auch für die Stärkung des EP hat, nachdrücklich unterstrichen. Die weitere stärkende Rolle des EP bei gleichzeitiger Steigerung von Effizienz und Transparenz der Gesetzgebung in der EU war ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung bei der zurückliegenden Regierungskonferenz.

Der Vertrag von Amsterdam wird voraussichtlich spätestens zum 1. Juni 1999 in Kraft treten. Im Vorgriff darauf hat das EP im Jahr 1998 Entwürfe für ein einheitliches Wahlrecht am 15. Juli 1998 und für ein Abgeordnetenstatut am 3. Dezember 1998 (Artikel 190 Abs. 4 und 5 EG-Vertrag – neu) angenommen. Darüber hinaus wurden Entschließungen zu dem „neuen Verfahren der Mitentscheidung nach Amsterdam“ am 16. Juli 1998 und zur in Amsterdam angekündigten Reform des Komitologieverfahrens, über die derzeit verhandelt wird, am 16. September 1998 verabschiedet.

2. Zu künftigen institutionellen Fragen hat der Präsident des EP, Gil-Robles, beim Informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs in Pörttschach am 24./25. Oktober 1998 die Vorstellungen des EP einbringen können. Daneben hat das EP in der parlamentarischen Tätigkeit seine bedeutende Rolle in der

Europapolitik stärker deutlich machen können. Hierzu gehören insbesondere die Beratungen im Rahmen der Agenda 2000, die Vorbereitungen der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 sowie die Ausübung der Kontrollrechte des EP im Zusammenhang mit der Beratung über die Entlastung der Kommission für den Haushalt 1996.

#### **I. Bemühungen der Bundesregierung um Unterstützung der Aktivitäten des EP im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam**

##### **1. Einheitliches Wahlrecht**

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam nahm das EP am 15. Juli 1998 einen Entwurf für ein Wahlverfahren an, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des EP beruht. Grundlage für den Entwurf ist Artikel 190 Abs. 4 EG-Vertrag (neu), der die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze für die Wahl der Mitglieder des EP vorsieht.

Wie schon bei der letzten Regierungskonferenz deutlich geworden ist, setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für ein einheitliches EP-Wahlrecht ein. Neben der materiellen Bedeutung kommt ihm große Symbolkraft für die europäische Integration zu. Die Bundesregierung begrüßt daher die schnelle Erarbeitung des Entwurfs durch das EP und hat ihn dem Deutschen Bundestag am 12. November 1998 zugleitet.

Der EP-Entwurf wird in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Fragen beraten. Angesichts der Bedeutung des Themas sind Änderungswünsche der Mitgliedstaaten, die mit dem EP diskutiert werden müssen, wahrscheinlich. Der formell notwendige einstimmige Beschluß des Rates mit Empfehlung an die Mitgliedstaaten, das Ergebnis in nationales Recht zu übernehmen,

setzt das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam voraus, da erst durch Artikel 190 Abs. 4 EG-Vertrag (neu) die Rechtsgrundlage für den EP-Entwurf geschaffen wird.

Daraus folgt, daß die nächste Wahl zum EP (10. bis 13. Juni 1999) noch nicht nach dem neuen einheitlichen Wahlverfahren erfolgen kann.

## 2. Abgeordnetenstatut

Ebenfalls im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam hat das EP auf Grundlage von Artikel 190 Abs. 5 EG-Vertrag (neu) am 3. Dezember 1998 den Entwurf für ein Abgeordnetenstatut beschlossen und eine hochrangige Arbeitsgruppe unter der Leitung seines Präsidenten gebildet, um den Entwurf umgehend mit dem Rat zu erörtern. Eine endgültige Annahme des Statuts durch das EP setzt neben dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam eine Stellungnahme der Kommission und eine einstimmige Zustimmung des Rates voraus.

Die Bundesregierung begrüßt das Bemühen des EP um ein eigenes Abgeordnetenstatut und hat als Präsidenschaft die notwendigen Schritte eingeleitet, um eine unverzügliche Prüfung zu ermöglichen. Sie hat den Entwurf dem Deutschen Bundestag am 6. Januar 1999 vorgelegt. Die Beratungen des Rates werden derzeit durch die Gruppe Allgemeine Fragen vorbereitet.

Der Entwurf wirft politische, juristische und finanzielle Fragen auf, u. a. hinsichtlich der Vereinbarkeit von nationalen und europäischen Mandaten oder der tendenziellen Aufhebung der Gleichheit der Diäten nationaler Parlamentarier und Mitgliedern des EP. Diese und andere Aspekte lassen es aus Sicht der Bundesregierung geboten erscheinen, die nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten an den Beratungen zu beteiligen.

## 3. Komitologie

Der Rat kann der Kommission Durchführungsbefugnisse von Rechtsakten übertragen und hierzu einstimmig und nach Stellungnahme des EP abstrakte Grundsätze festlegen (Artikel 145, 3. Anstrich EG-Vertrag). Dies ist mit dem sogenannten Komitologiebeschluß von 1987 geschehen. Aufgrund des vom Vertrag von Maastricht eingeführten Verfahrens der Mitentscheidung wurde die Rolle des EP im Bereich der Komitologie mit dem Modus vivendi von 1994 geregelt. Dort sind insbesondere Informations- und Mitwirkungsrechte des EP enthalten.

Auf Betreiben der Bundesregierung wurde in der Erklärung 31 zum Vertrag von Amsterdam die Novellierung des Komitologiebeschlusses von 1987 vorgesehen. Die Kommission hat am 16. Juli 1998 einen Entwurf hierfür vorgelegt, der zur Zeit in der Ratsarbeitsgruppe „Freunde der Präsidenschaft“ beraten wird. Mit dem EP führt die Bundesregierung in ihrer Eigenschaft als Ratsvorsitz zusammen mit der Kommission im Trilog eine informelle getrennte Diskussion auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission.

Die Bundesregierung geht bezüglich der Rolle des EP grundsätzlich davon aus, daß die Mitwirkungsrechte des EP vor allem auf legislativer Ebene bei den Beratungen über den Basisrechtsakt einzubringen sind. Darüber hinaus könnten nach Auffassung der Bundesregierung der Modus vivendi und die von der Kommission vorgeschlagene Protokollerklärung (Verpflichtung der Kommission, bei Mitentscheidungsmaterie dem Standpunkt des EP so weit wie möglich Rechnung zu tragen) durch Aufnahme in den Beschluß rechtsverbindlich festgelegt werden.

Eine offizielle Stellungnahme des EP zum Vorschlag der Kommission steht noch aus und ist erst für April 1999 zu erwarten.

## 4. Verfahren der Mitentscheidung

Der Vertrag von Amsterdam macht eine Revision der interinstitutionellen Vereinbarung zu den Verfahren der Mitentscheidung notwendig. Dabei geht es im wesentlichen um praktische Fragen des Ablaufs des Mitentscheidungsverfahrens, der Einberufung von Vermittlungsausschüssen, deren Vorsitz, Terminierung und Arbeitsweise. Auf der Grundlage vorausgehender informeller Beratungen zwischen Vertretern der Generalsekretariate des EP, der Kommission und des Rates wurde im März 1998 ein Entwurf für eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung vorgelegt. Dieser bildet die Grundlage für fortlaufende interinstitutionelle Gespräche, die vermutlich im Frühjahr 1999 mit der Einigung über eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden können.

## 5. Benennung des Präsidenten der Kommission

Das EP hat im Laufe des Jahres 1998 einen Bericht über die Auswirkungen des neuen Benennungsverfahrens des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam erarbeitet, der am 13. Januar 1999 in einer Entschließung mündete. Durch die Amsterdamer Änderung erhält das EP eine aktivere Rolle: Neben der Zustimmung zum Kollegium der Kommission muß künftig zusätzlich bereits vorab die Benennung ihres Präsidenten durch die Regierungen der Mitgliedstaaten vom EP gebilligt werden. Das EP sieht in dieser Verstärkung seiner Position „ein wichtiges Element auf dem Weg zur Demokratisierung des Integrationsprozesses“, das auch die Bundesregierung nachdrücklich begrüßt.

## II. Unterstützung der legislatorischen Befugnisse und Kontrollrechte des EP durch die Bundesregierung

In Vorbereitung ihres Ratsvorsitzes nutzte die Bundesregierung das Jahr 1998 zur Vertiefung ihrer Beziehungen zum EP, um mit Blick auf das erste Halbjahr 1999 eine reibungslose und konstruktive Zusammenarbeit mit dem EP zu gewährleisten. Dazu dienten vor allem die Kontakte des für Fragen der EU zuständigen Staatsministers im Auswärtigen Amt mit den deutschen Mitgliedern des EP (Staatsminister Dr. Werner Hoyer am

28. Januar 1998, Staatsminister Günter Verheugen am 2. Dezember 1998).

### 1. Agenda 2000

Gemeinsam mit der österreichischen Präsidentschaft begann die Bundesregierung ein informelles Konzertierungsverfahren mit dem EP über die Agenda 2000 und die damit verbundenen Verhandlungen zur Reform der Struktur- und Kohäsionsfonds und der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Dies stellt sicher, daß das EP stets über den Stand der Verhandlungen informiert ist und seine Positionen in die laufenden Verhandlungen einbringen kann. Eine solche Einbindung ist Voraussetzung für eine Verabschiedung der Verordnungstexte noch in der laufenden Legislaturperiode des EP. An den ersten Gesprächen dieses informellen Dialogs, die im November und Dezember 1998 geführt wurden, waren auch deutsche Vertreter beteiligt. Die Gespräche werden unter deutschem Vorsitz von Mitgliedern der Bundesregierung regelmäßig fortgesetzt.

### 2. Euro

In seiner Plenartagung vom 12. bis 16. Januar 1998 nahm das EP vier Entschließungen zu verschiedenen Aspekten der Einführung des Euro an: Die Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte, die externen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion, das elektronische Geld sowie der Euro und die Verbraucher. Im Rahmen einer Sonderplenartagung am 2. Mai 1998 prüfte das EP die Empfehlung des Rates zu den Mitgliedstaaten, die die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Dem schloß sich in der darauffolgenden Plenartagung in Straßburg vom 11. bis 15. Mai 1998 die Aussprache über die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank an. In diesem Zusammenhang forderte das EP einen ständigen und ausführlichen Dialog zwischen der Europäischen Zentralbank und dem EP. Kontrollrechte des EP wurden mit dem Beginn der Währungsunion 1999 wirksam. Die neue Europäische Zentralbank hat dem EP jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit und ihre Geld- und Währungspolitik vorzule-

gen, darüber hinaus kann das EP eine allgemeine Aussprache zu dem Bericht führen. Zudem können der Präsident und die anderen Mitglieder des Direktoriums auf Verlangen des EP vor den zuständigen Ausschüssen gehört werden.

### 3. Stärkung der Kontrollrechte des EP im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Entlastung der Kommission

Bereits in der Plenartagung im Februar 1998 betonte das EP anlässlich einer Aussprache über die Verwaltung der Gemeinschaftsbeihilfen für den Fremdenverkehrsbereich die Notwendigkeit einer vollständigen Information des EP über diese Fragen. Nach der Aufdeckung weiterer Unregelmäßigkeiten durch den Europäischen Rechnungshof forderte der Haushaltskontrollausschuß des EP im Vorfeld der Entlastung des Haushalts 1996 die Übergabe lückenloser Dokumente zur Aufklärung offener Fragen. Da die Kommission diesem Begehren nicht nachkam, verweigerte das EP am 17. Dezember 1998 der Kommission mit 270 zu 225 Stimmen bei 23 Enthaltungen die Entlastung für den Haushalt 1996. Die daraus resultierenden Spannungen zwischen den beiden Institutionen gipfelten in einem Mißtrauensantrag im EP gegen die Kommission am 14. Januar 1999, der mit 232 gegen 293 Stimmen bei 27 Enthaltungen abgelehnt wurde.

Die Bundesregierung befürwortet nachdrücklich alle Maßnahmen zur Aufklärung der aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und begrüßt die Einsetzung des vom EP benannten Ausschusses unabhängiger Sachverständiger. Darüber hinaus wurde auf Vorschlag von Bundeskanzler Gerhard Schröder im Einvernehmen mit dem EP und der Kommission eine hochrangige Gruppe aus Vertretern des Rates, des EP und der Kommission eingesetzt, die für einen zügigen Abschluß der Arbeiten zur Einrichtung eines unabhängigen Amtes für Betrugsbekämpfung sorgen soll. Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen für eine vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der EU und wird sich auch zukünftig für größtmögliche Transparenz und demokratische Kontrolle in der EU einsetzen.

